



## Vereinssatzung Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V.

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V.“. Der 1906 in Frankenthal gegründete Verein ist unter diesem Namen unter Nr. 445 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Frankenthal (Pfalz).
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf die Stadt Frankenthal und, soweit dieses nicht in den Betreuungsbereich eines anderen Tierschutzvereines fällt, auch auf ihr Umland.

### **§ 2 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 - Zweck und Tätigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch:

- a) die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere in der Öffentlichkeit.
- b) Die Aufklärung von Tierhaltern und der Bevölkerung in Tierschutzfragen, insbesondere über die örtlichen Presseorgane.
- c) die Förderung des Verständnisses einer breiten Öffentlichkeit über Wesen, artgerechte Haltung und Wohlergehen der Tiere.
- d) Maßnahmen zur Verhinderung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch.
- e) Die Anzeige von Ordnungswidrigkeiten und Strafbeständen bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Maßnahmen zur Begrenzung und Verhinderung einer Überpopulation von Tieren, soweit nach Gesichtspunkten des Tierschutzgesetzes vertretbar.
- f) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes sowie dessen Betrieb, im Rahmen der finanziellen, sachlichen und personellen Möglichkeiten des Vereins; dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.
- g) Herausgabe und Verbreitung von Schriftgut und Publikationen.

- h) die Beratung der Allgemeinheit und von einzelnen Tierhaltern über artgerechte Tierhaltung. Die Übermittlung und Aushändigung von Merkblättern sowie die Durchführung zielgerichteter Veranstaltungen und sonstiger zweck- und satzungsbezogener Maßnahmen.
- i) die Aufnahme, Betreuung und Versorgung von herrenlosen Tieren und Fundtieren soweit finanziell, sachlich und personell vertretbar und möglich, ohne dass dadurch für den Verein eine Rechtspflicht zur Leistung begründet wird.
- j) die Durchführung von Kastrationsaktionen und deren Forderung durch Aufklärung und Gewährung von Zuschüssen, sofern dies dem Verein finanziell möglich und, nach der Vermögenslage des Tierhalters beurteilt, vertretbar erscheint, ohne dass dadurch für den Verein eine Rechtspflicht begründet wird.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Eine solche Tätigkeit kann in diesem Fall auch von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern gegen ein angemessenes Honorar ausgeübt werden, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss bestätigt wurde.

6. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, sparsam zu wirtschaften.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder), Jugendmitglieder und kooperative Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Das aktive und passive Wahlrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Juristische Personen, Körperschaften, Vereine und Gesellschaften können als kooperative Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie besitzen bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Der Vertreter hat seine Vertrauensbefugnis auf Aufforderung durch Vollmacht nachzuweisen.

5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle der Aufnahme ist dem Mitglied eine Ausfertigung der jeweils gültigen Fassung der Vereinssatzung zu überlassen.

6. Für den Fall der Ablehnung der Mitgliedschaft müssen dem Bewerber die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Ziffer 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Kooperative Mitglieder müssen ihr Stimmrecht durch Vollmacht nachweisen.

2. Jugendmitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung und dürfen an Diskussionen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Wahlrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung/Hausordnung erlassen, die insbesondere Betretungszeiten und -zwecke regelt, und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen. Betreibt der Verein ein Tierheim, gehören die Tierunterkünfte insbesondere Quarantäne- und Krankenstation und der Tierarzttraum sowie Lagerräume nicht zu den allgemein zugänglichen Einrichtungen.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- (a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
- (b) durch Ausschluss oder
- (c) durch Tod.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestreben allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
- (b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
- (c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

3. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Der Ausschlussbeschluss kann vor der Mitgliederversammlung angefochten werden; eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Das Mitglied ist zu laden und hat Rederecht, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung bestreitet.
5. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

## **§ 7 - Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V. im Besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Beiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags von kooperativen Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Aus Vereinfachungsgründen sollte ein Dauerauftrag eingerichtet oder dem Verein die Vollmacht zum Bankeinzug erteilt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jugendlichen Mitgliedern kann ein ermäßigter Beitrag zugestanden werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Bei Beurteilung der Notlage ist ein harter Maßstab anzulegen.  
Über Beitragsermäßigungen bzw. Beitragserlasse entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
6. Die Beiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 9 - Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand,
  - (b) die Mitgliederversammlung

## § 10 - Vorstand

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem Schriftführer,
  - (d) dem Schatzmeister
2. Vorstandsmitglieder müssen mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sein und Beiratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein
3. Der Vorstand ist (als Gremium) für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
  - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - (c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
  - (d) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - (e) die Schaffung neuer Stellen, oder Streichung oder Änderung vorhandener im Stellenplan.

## § 11 – Aufgabenbereich des Vorstands

### 11.1 Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstands

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - (a) Geschäftsführung des Vereins und, hat der Verein ein Tierheim errichtet, dessen Verwaltung.
  - (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - (d) die Abmahnung und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie deren Anstellung, wenn nur eine der vorhandenen Stelle neu besetzt wurde oder zuvor im Stellenplan eingefügt wurde;
  - (e) Erledigung aller Geschäftsführungsaufgaben alleine, soweit diese nicht per Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind, oder von besonderer Bedeutung für den Verein im Sinne des § 14 Ziffer 1 sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat den übrigen Vorstand über alle laufenden Angelegenheiten zu informieren.

## 11.2 Aufgabenbereich der übrigen Vorstandsmitglieder

1. Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt, richtet sich die Geschäftsaufteilung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand per Beschluss mit 2/3-Mehrheit.

## § 12 - Vorstandswahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Die Wahl zum Vorstand ist von einem, von der Versammlung zu bestimmenden neutralen, Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.
4. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen.
5. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig. Eine endgültige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands oder Beirats kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

## § 13 Der Beirat

1. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion. Er unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten. Er hat das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei den Sitzungen des Vorstandes haben die Mitglieder des Beirates kein Stimmrecht.
2. Der Beirat besteht aus bis zu vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Für die Wahl des Beirats gelten die Regelungen zur Vorstandswahl (§ 12), es sei denn in der Folge ist etwas Abweichendes geregelt; § 12 Ziffer 5 über die Abberufung ist entsprechend anzuwenden. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann es bis zur nächsten Wahl durch ein vom Vorstand berufenes Vereinsmitglied für die Interimszeit kommissarisch ersetzt werden.
3. Abweichend von dem in § 12 geregelten Wahlverfahren kann der Versammlungsleiter die Wahl des Beirats auch im Wege der Listenwahl durchführen. Dazu erhält jeder so viele Stimmen wie Plätze zu wählen sind. Auf jeden Bewerber kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die jeweiligen Kandidaten mit den meisten Stimmen, unabhängig davon, ob die absolute Mehrheit erreicht wurde. Es genügt die relative Mehrheit der jeweiligen Kandidaten.

## § 14 - Beschlussfassung

1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der **Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder** im Amt sind. Eine besondere Bedeutung für den Verein ist in der Regel gegeben beim Kauf, Verkauf und der Belastung von Grundstücken und Wohnungseigentum sowie Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 1.000,00 Euro oder Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Belastung von 12.000,00 € überschreiten.
2. Urkunden, insbesondere Verträge, die den Verein verpflichten, sind vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, bzw. alternativ, sofern sie finanzielle Angelegenheiten betreffen, dem Schatzmeister zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Bei der Einladung kann sich die einladende Person dem Schriftführer bedienen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 15 – Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
- (b) Entlastung des Vorstands;
- (c) die Bestimmung eines Wahlleiters bei Wahlen
- (d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- (e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu dieser soll möglichst im 1. Halbjahr des Folgejahres eingeladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt.

Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der gültig abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die eine Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

5. Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

6. Gültige Beschlüsse können nur zur fristgemäß bekanntgemachten Tagesordnung gefasst werden. Eine Ausnahme sind wirksame Initiativanträge nach § 17.

## **§ 17 - Anträge an die Mitgliederversammlung**

1. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.

2. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird.



## **§ 18 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

## **§ 19 - Rechnungsprüfung**

1. Die Kassengeschäfte und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Rechnungsprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte und in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich Bericht erstattet werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Für den Fall der Verhinderung der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen.

## **§ 20 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 21 - Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.

5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

## **§ 22 - Mitgliederliste**

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.

2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.

3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:

- a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
- b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

## **§ 23 - Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

## **§ 24 - Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

## **§ 25 - Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

## **§ 26 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 27 - Inkrafttreten der Satzung**

Diese Neufassung der Satzung des Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.08.2021 mit der nach § 16 Abs. 4 der Satzung erforderlichen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Satzungsneufassung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen a. Rh. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 09.11.2021